

Stadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.11.2014**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 2, 6, 9 und 10 des Landesabfallgesetz (LAbfG)
- §§ 2, 13 - 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 17.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 26. November 1990, zuletzt geändert am 18.11.2013, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 19 (Höhe der Gebühren) Abs. 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für einen Abfallbehälter	
mit 40 l Füllraum	78,00 € jährlich
mit 60 l Füllraum	89,00 € jährlich
mit 80 l Füllraum	101,00 € jährlich
mit 120 l Füllraum	123,00 € jährlich
mit 1.100 l Füllraum (Container) bei wöchentlicher Abfuhr	1.560,00 € jährlich
mit 1.100 l Füllraum (Container)	3.120,00 € jährlich

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee,

Weinschenk
Bürgermeister